

No. 287D

03.11.2004

# BOFAXE



## Die kambodschanischen außerordentlichen Kammern

### Nachfragen

**Simon Meisenberg**  
Research Associate

[simon@meisenberg.net](mailto:simon@meisenberg.net)

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

### Im Blickpunkt

**Draft Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea**, 17 March 2003. Approved by GA Res. 57/ 228B, 13 May 2003.

**The Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea**

Documents and information on the Extraordinary Chambers can be found under:  
<http://www.cambodia.gov.kh/rt>

Im Oktober 2004 ratifizierte das kambodschanische Parlament ein Abkommen mit den Vereinten Nationen über die Errichtung der außerordentlichen Kammern in Phnom Penh zur strafrechtlichen Verfolgung der hochrangigen Führer der roten Khmer. Die obligatorische Zustimmung zu dem Abkommen durch den Senat und das kambodschanische Staatsoberhaupt wird als einfache Formalität angesehen. Das "Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen" (Abkommen), das von der UN Generalversammlung bereits im Mai 2003 angenommen wurde, ist das Ergebnis sieben Jahre schwieriger Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, die versuchten, eine Balance zwischen Straflosigkeit und staatlicher Souveränität zu finden. Die außerordentlichen Kammern stellen eine andere Art von Kriegsverbrechertribunal dar, als die anderen aktiven Kriegsverbrechertribunale es tun. Wie das Sondergericht für Sierra Leone (SGSL) wurden die außerordentlichen Kammern durch ein bilaterales Abkommen errichtet. Im Gegensatz zu dem SGSL wurden die außerordentlichen Kammern innerhalb eines bestehenden nationalen Rechtssystems errichtet. Diese wichtige Tatsache wird einen enormen Einfluss auf die zukünftige Arbeit der Kammern haben. Das "Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen" (Außerordentliche-Kammern-Gesetz), das durch die Regierung Kambodschas implementiert wird - und nicht das bilaterale Abkommen mit den UN - ist das konstitutive Element der außerordentlichen Kammern. Das Abkommen regelt lediglich die Kooperation zwischen den beiden Parteien und präsentiert, unter anderem, die rechtliche Basis und die Prinzipien und Modalitäten für eine solche Kooperation. Jedoch geht es, als von dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge geregeltes Abkommen, inkonsistenten oder widersprüchlichen Normen des Außerordentliche-Kammern-Gesetzes und anderen nationalen Gesetzen Kambodschas vor. Die kambodschanische Regierung ist somit nach internationalem Recht dazu verpflichtet, jegliche Diskrepanzen zwischen dem Abkommen und dem Außerordentliche Kammern Gesetz zu beseitigen.

Die außerordentlichen Kammern sind zeitlich zuständig für Verbrechen die zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 begangen wurden. Die persönliche Zuständigkeit beschränkt sich lediglich auf "hochrangige Führer des Demokratischen Kampuchea" und die "Hauptverantwortlichen" für die Verbrechen, die in die zeitliche und sachliche Zuständigkeit der außerordentlichen Kammern fallen. Diese Herangehensweise spiegelt die begrenzten Mittel und das begrenzte Mandat der außerordentlichen Kammern wider. Der Wortlaut "hochrangige Führer des Demokratischen Kampuchea" zeigt deutlich die Richtung der Ermittlungen auf. Es scheint jedoch fraglich zu sein, ob "und die Hauptverantwortlichen" die Verfolgbarkeit auf Personen kambodschanischer Nationalität beschränkt.

Die sachliche Zuständigkeit der außerordentlichen Kammern erstreckt sich auf Straftaten nach nationalem und internationalem Recht. Internationale Verbrechen die verfolgt werden sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegende Verstöße gegen die Genfer Konventionen. Einzigartig und bei Kriegsverbrechertribunalen bisher noch nicht vorgekommen, sind zwei neue internationale Verbrechen, die die Eigentumszerstörung wie von der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut (1954) definiert und Straftaten gegen international geschützte Personen nach der Wiener Diplomatenrechtskonvention (1961) erfassen. Hinsichtlich des Verbrechens Völkermord erscheint es als fraglich, ob die große Menge der von den roten Khmer begangenen Taten unter die Völkermorddefinition der Völkermordkonvention (1948) fallen, da die meisten Taten aus politischen und weniger aus nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen wurden.. Hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit müssen die außerordentlichen Kammern entscheiden, ob internationales Gewohnheitsrecht 1975 noch einen Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt voraussetzt. Die außerordentlichen Kammern haben keine Zuständigkeit für die Verfolgung schwerer Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls II. Nationale Straftaten die von den außerordentlichen Kammern erfasst werden beinhalten Totschlag und religiöse Verfolgung, wie es vom Strafrecht Kambodschas definiert wird.

Die außerordentlichen Kammern werden einen zwei-stufigen Aufbau haben, der aus einer Hauptverfahrenskammer und einer Kammer des obersten Gerichtshofs bestehen wird. Im Gegensatz zu anderen Kriegsverbrechertribunalen werden internationale Richter nicht die Mehrheit repräsentieren. Die Hauptverfahrenskammer besteht aus drei nationalen und zwei internationalen Richtern, die Kammer des obersten Gerichtshofs aus vier nationalen und drei internationalen Richtern. Aufgrund der Bedenken hinsichtlich der Schwäche der kambodschanischen Justiz und des Insistierens der kambodschanischen Regierung auf eine Mehrheit der Richter während der Verhandlungen, wurde das Erfordernis einer "Supermehrheit" angenommen. Diese außergewöhnliche Lösung setzt die zustimmende Entscheidung eines internationalen Richters voraus. Dieses "internationale Veto" garantiert, dass keine Entscheidung und Verurteilung ohne die Zustimmung mindestens eines internationalen Richters ergehen kann. Des Weiteren werden die nationalen und internationalen Ko-Ankläger die Strafverfolgung gemeinsam vertreten. Die Ermittlungen werden ebenfalls durch einen nationalen und internationalen Ermittlungsrichter geleitet. Falls die nationalen und internationalen Ko-Ankläger oder Ermittlungsrichter bezüglich der Vorgehensweise uneinig sind, können sie ihre Meinungsverschiedenheit der Vorverfahrenskammer vorlegen, die ausschließlich für die Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten errichtet wurde. Der oberste Rat der Richterschaft von Kambodscha wird die internationalen Richter, wie auch Staatsanwälte ernennen und die internationalen Kandidaten aus einer vom Generalsekretär vorgelegten Liste auswählen.

Die Höchststrafe der außerordentlichen Kammern ist auf lebenslange Freiheitsstrafe begrenzt. Wie der SGSL werden die außerordentlichen Kammern über die Rechtmäßigkeit von Amnestien und Begnadigungen entscheiden müssen. Einem der potentiellen Verdächtigen, *Jeng Sary*, verurteilt wegen Völkermord durch das *ehemalige Revolutionäre Volkstribunal* im Jahre 1979, wurde 1996 eine formelle königliche Begnadigung zuteil. Obwohl dieses Verfahren oft als "Schauprozess" bezeichnet wurde, werden die außerordentlichen Kammern entscheiden müssen, ob eine solche Begnadigung für internationale Verbrechen innerhalb ihrer Zuständigkeit rechtswirksam ist. Der SGSL hat kürzlich entschieden, dass bedingungslose Amnestien eine Verfolgung von internationalen Strafgerichten nicht hindern. Als bevorstehende Aufgabe gilt es eine ausreichende Finanzierung für das geschätzte Budget von \$ 57 Mio. für ein dreijähriges Mandat sicherzustellen und hochkompetente und unabhängige Richter zu ernennen, so dass die außerordentlichen Kammern, obwohl eine nationale Institution, außerhalb der kambodschanischen Grenzen einen guten Ruf erlangen wird.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**